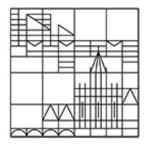
## Universität Konstanz



# Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 42/2013

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vom 19. April 2013

# Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

#### vom 19. April 2013

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 41/2007), zuletzt geändert am 15. April 2011 (Amtl. Bekm. 31/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 19. April 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

#### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bekm. 41/2007), zuletzt geändert am 15. April 2011 (Amtl. Bekm. 31/2011), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende neue Fassung:

#### "§ 12 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs

In die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs gehen die Note der Disputation mit 50% und die Noten der beiden Forschungspapiere mit jeweils 25% ein."

2. § 13 erhält folgende neue Fassung:

#### "§ 13 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion geht die Note der Dissertation mit 70% und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 30% ein."

- 3. In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
- "(3) Die Änderungen vom 19. April 2013 (Amtl. Bekm. 42/2013) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen, auf Antrag auch für Studierende, die das Promotionsstudium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben."

#### Artikel 2

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen, auf Antrag auch für Studierende, die das Promotionsstudium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Konstanz, 19. April 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger - Rektor -